

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz - AdÜbAG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz - AdÜbAG)	Normgeber: Bund
Amtliche Abkürzung: AdÜbAG	Gliederungs-Nr.: 404-29
Normtyp: Gesetz	

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz - AdÜbAG)

Vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) ⁽¹⁾

Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226)

Inhaltsübersicht §§

Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahren

Begriffsbestimmungen	1
Sachliche Zuständigkeiten	2
Verfahren	3

Abschnitt 2
Internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten

Adoptionsbewerbung	4
Aufnahme eines Kindes	5
Einreise und Aufenthalt	6
Bereiterklärung zur Adoption; Verantwortlichkeiten für ein Adoptivpflegekind	7

Abschnitt 3
Bescheinigungen über das Zustandekommen oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses	8
Überprüfung ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses	9

Abschnitt 4

Zeitlicher Anwendungsbereich

Anwendung des Abschnitts 2	10
Anwendung des Abschnitts 3	11
<i>(1) Red. Anm.:</i>	
Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950)	